



München, August 2010

Kindererziehungszeiten sichern

Erneute Änderungen durch Erweiterung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Das Versorgungswerk hat über die zunächst durch die Rechtsprechung und anschließend durch die Gesetzgebung geregelte Gleichstellung der von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreiten Mitglieder des Versorgungswerks in Bezug auf die Anerkennung von Kindererziehungszeiten laufend berichtet.

In diesem Zusammenhang wurde im August 2009 auch über die Möglichkeit informiert, die für die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit erforderlichen Beitragsmonate ggf. durch freiwillige Beiträge aufzufüllen soweit die Wartezeit nicht bereits durch die Kindererziehungszeiten erfüllt ist. Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (60 Monate) ist Voraussetzung für einen Rentenanspruch. Die Auffüllung ist insbesondere von Bedeutung, wenn nach Gutschrift der Kindererziehungszeiten nur noch wenige Beitragsmonate fehlen. Eine entsprechende Auffüll-Regelung wurde in § 208 SGB VI geschaffen.

Diese Regelung ist durch eine aktuelle Änderung des Rechts in der freiwilligen Versicherung obsolet geworden.

Einzelheiten:

Am 11.08.2010 sind Änderungen des 6. Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI in Kraft getreten:

Die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung wird nun generell auf versicherungsfreie Personen ausgedehnt. Angesichts dieser Ausweitung des Rechts der freiwilligen Versicherung wird die erst 2009 eingeführte zeitlich unbegrenzte Nachzahlungsmöglichkeit bei Kindererziehungszeiten (siehe untenstehend) obsolet. Entsprechend wird § 208 SGB VI gestrichen.

Im Rahmen einer Übergangsregelung (§ 282 Abs. 1 SGB VI) gilt das auf die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit begrenzte Nachzahlungsrecht jedoch noch uneingeschränkt für diejenigen Betroffenen, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind (siehe unten).

Nach dem 31. Dezember 1954 Geborene haben nach der Konzeption des Gesetzgebers ausreichend Zeit, die allgemeine Wartezeit durch eine laufende freiwillige Beitragszahlung zu erfüllen. Sie müssen sich ggf. rechtzeitig vor Erreichen der Altersgrenze um eine freiwillige Versicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund kümmern. Eine Beschränkung

auf die Monate, die noch zur Wartezeiterfüllung benötigt werden, ist hierbei künftig nicht mehr gegeben.

In folgenden Fällen sollten Sie sich an die für Sie zuständigen Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund – DRV – oder einer ihrer Regionalträger wenden:

- Sie sind vor dem Jahr 1955 geboren, haben bei der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnete Kindererziehungszeiten, aber die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten noch nicht erfüllt - > Antrag auf Nachzahlung frühestens 6 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze.
- Sie sind in 1955 oder später geboren, haben bei der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnete Kindererziehungszeiten, aber die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten noch nicht erfüllt - > Antrag auf freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung so frühzeitig, dass die fehlenden Versicherungsmonate noch belegt werden können.

Beispiel: Ein nach 1992 geborenes Kind führt nach entsprechendem Antrag bei der DRV zur Anrechnung von 36 Monaten. Die mindestens zur Beanspruchung von Leistungen erforderliche Wartezeit wird mit einer freiwilligen Versicherung von 24 Monaten erreicht, die also spätestens zwei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze beginnen muss.

- Sie haben – unabhängig von Ihrem Geburtsjahr – keine bei der gesetzlichen Rentenversicherung angerechneten Kindererziehungszeiten, aber sonstige nicht erstattungsfähige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Ihrer Versicherungsbiographie (z.B. vor der Währungsunion 1990 oder durch Nachversicherung erworben) - > Antrag auf freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder (weil aufgrund des Alters nicht mehr möglich) außerordentliches Nachzahlungsrecht bis 31. Dezember 2015.

Das Versorgungswerk kann bezüglich der Anerkennung und Komplettierung von Versicherungszeiten nur die hier aufgeführten Hinweise geben, Einzelheiten sind mit der Deutschen Rentenversicherung zu klären. Nur diese kann Ihnen rechtsverbindliche Auskünfte erteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre
Bayerische Rechtsanwalts-
und Steuerberaterversorgung